

**23.09.04**

## **Antrag**

**des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

**- Antrag des Landes Hessen -**

TOP 16 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004.

Der Bundesrat möge beschließen:

Es werden folgende neue Artikel 7 und 8 eingefügt:

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Arbeitsschutzgesetzes**

Der § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird gestrichen.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Gewerbeordnung**

Der § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), wird gestrichen.

...

Folgeänderungen:

Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9.

Die Begründung ist in den Gesetzentwurf aufzunehmen und die Inhaltsübersicht des Gesetzentwurfes ist anzupassen.

Begründung:Zu Artikel 7

Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) ist Arbeitsschutz staatliche Aufgabe. Mit der angestrebten Änderung wird es den Ländern ermöglicht, die Vollzugsebene für das Arbeitsschutzrecht zu bestimmen.

Zu Artikel 8

Nach § 139b Gewerbeordnung (GewO) ist die Aufsicht über die Ausführung der Druckluftverordnung „besonderen von der Landesregierung zu ernennenden Beamten zu übertragen“. Auch das Ermächtigungsgesetz für die Strahlenschutz- und die Röntgenverordnung, das Atomgesetz sowie das Mutterschutz- und das Jugendarbeitsschutzgesetz nehmen darauf Bezug. Diese Regelung steht einer Kommunalisierung der Arbeitsschutzaufsicht entgegen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.